

Deutsche Übersetzung

Eröffnungsnote Republik Österreich

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der rumänischen Botschaft in Wien seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote der rumänischen Botschaft in Wien, Ref. Nr. 158 vom 25. Jänner 2021, betreffend die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Rumänien über die Förderung und den Schutz von Investitionen, Bezug zu nehmen.

In Anbetracht dessen und mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, beehrt sich das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

„Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Rumänien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 15. Mai 1996 in Bukarest (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass Rumänien den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote Rumäniens das Beendigungsabkommen darstellt, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der rumänischen Botschaft in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

+++

Antwortnote Rumänien

Die Botschaft Rumäniens in Wien entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich zu verweisen, die wie folgt lautet

„Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der Botschaft Rumäniens in Wien seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote der Botschaft Rumäniens in Wien Ref. Nr. 158 vom 25. Jänner 2021, betreffend die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Rumänien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, Bezug zu nehmen.

In Anbetracht dessen und mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, beehrt sich das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen

Abkommen zwischen Rumänien und der Republik Österreich über die Beendigung des Abkommens zwischen Rumänien und der Republik Österreich über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen Rumänien und der Republik Österreich über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 15. Mai 1996 in Bukarest (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass Rumänien den obengenannten Vorschlag

annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote Rumäniens das Beendigungsabkommen darstellt, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der Botschaft Rumäniens in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Botschaft Rumäniens in Wien beehrt sich mitzuteilen, dass Rumänien dem Abschluss des vorgeschlagenen Abkommens zwischen Rumänien und der Republik Österreich über die Beendigung des Abkommens zwischen Rumänien und der Republik Österreich über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet) zustimmt und akzeptiert, dass die **Verbalnote Nr. X vom X 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und diese Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Die Botschaft Rumäniens in Wien benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, XX 2021